

Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums
Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog
Band: 3 (1947)

Artikel: Die deutschen Juden als nationale Minderheit
Autor: Stillschweig, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-961320>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JUDAICA

BEITRÄGE ZUM VERSTÄNDNIS DES JÜDISCHEN SCHICKSALS
IN VERGANGENHEIT UND GEGENWART

Die deutschen Juden als nationale Minderheit

von Dr. KURT STILLSCHWEIG, Stockholm.

I.

Der moderne Nationalismus hat sich ideologisch aus zwei verschiedenen Wurzeln entwickelt: Die eine reicht in die Gedanken der Aufklärung und der französischen Revolution zurück. Sie hat zur Idee des Nationalstaats geführt. In einem Staat soll es nur eine Nation geben. Fremdnationale Minderheiten sollen sich assimilieren. Die zweite Wurzel des Nationalismus geht auf Ideen Herders zurück, die die Romantik weiter ausgebildet hat. Nach Herder ist die „wilde Vermischung der Menschengattungen und Nationen“ schädlich. Die Assimilation fremdnationaler Minderheiten ist hier- nach abzulehnen.

Für die Stellung der deutschen Juden seit der Emanzipation ist überwiegend die erste Auffassung maßgebend geworden. Die Juden Deutschlands erhielten ihre Gleichberechtigung unter dem direkten Einfluß der französischen Emanzipation, deren Grundlagen Clermont-Tonnerre 1789 die klassisch gewordene Formulierung gegeben hat: „Il faut tout refuser aux juifs, comme nation, il faut tout leur accorder comme individus“¹. Nach diesem Prinzip gewährten die Emanzipationsgesetze der deutschen Einzelstaaten den Juden volle oder teilweise Gleichberechtigung. Als Gegenleistung forderten sie Assimilation. Worin die Assimilation bestehen sollte, wurde im einzelnen bestimmt. Man verlangte von den Juden Aufgabe ihrer Gemeindeautonomie, Ablegung der jüdi-

¹ E. A. Halphen, *Recueil des lois etc. concernant les Israélites*, Paris 1851, S. 185.

schen Namen, der jiddischen Sprache, Annahme der christlichen Zeitrechnung und ähnliches². In ihrer Gesamtheit waren die Emanzipationsgesetze außerordentlich komplex und nicht selten widerspruchsvoll. Ihr Ziel aber war überall das gleiche. Die „jüdische Nation“ sollte sich in eine „israelitische Religionsgemeinschaft“ verwandeln. Die jüdischen Individuen sollten zu „Deutschen jüdischen Glaubens“ werden. Eine jüdische nationale Minderheit sollte es dagegen in Deutschland nicht geben.

Diese Auffassung hat bis 1933 für die Stellung der deutschen Juden ausschlaggebende Bedeutung gehabt. Aber es wird meist übersehen, daß die Assimilationsidee nicht unbestritten herrschte. Neben ihr entwickelte sich eine andere, die von entgegengesetzten Anschauungen ausging und sich im Sinne Herders gegen die „Vermischung“ wandte. Wenn z. B. Fichte die „Einmischung und Verderbung durch irgendein fremdes und in das Ganze... nicht gehörige“ verurteilte, so wies er damit die Assimilationsideologie ebenso zurück, wie es die romantische Nationsauffassung tat, die sich in verträumten Schwärmereien über das „stille Wirken des Volksgeistes“ erging. Dazu traten andere Gedankenreihen, Vorstellungen von einer unverbesserlichen Schlechtigkeit der Juden, von einem unveränderlichen jüdischen „Nationalcharakter“ usw. Auch sie standen zu der Assimilationsidee in Widerspruch. All das hinterließ natürlich in den Kanzleien der deutschen Emanzipationsgesetzgeber seine Spuren. Um aus der Fülle des Materials nur ein Beispiel herauszugreifen, das in seiner zugespitzten Formulierung sogar die modernen Deportationen und das Prinzip der territorialen Autonomie vorwegnimmt: „Das Beste wäre“, so meinte der preussische Finanzminister 1816³, „die Juden, welche jetzt zerstreut in unserem Vaterlande wohnen, in einem... Teil desselben zu sammeln, wo sie dann... nach eigenen Sitten und Gebräuchen unter eigenem Gesetz und Obrigkeit leben und ihre Kräfte nach allen Richtungen des bürgerlichen Lebens frei üben,

² Einzelheiten bei K. Stillschweig, *Historia Judaica*, New York, Vol. IV (1942), S. 38 ff., Vol. VIII (1946), S. 1 ff.

³ I. Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen*, Bd. II, Berlin 1912, S. 480.

und als mit dem Mutterland verbündete Kolonie unter Landes-
hoheits-Gewalt des gemeinschaftlichen Oberhauptes fortbestehen
könnten“. Dieses Ziel war nach Lage der Dinge natürlich uto-
pisch. Trotzdem zeigt die angeführte Äußerung deutlich, daß die
deutschen Juden als nationale Minderheit zu behandeln keines-
wegs außerhalb der politischen Vorstellungen lag.

Es ist deshalb mehr als eine nur terminologische Zufälligkeit,
daß die deutschen Juden von 1800—1848 im Rechtssinne
häufig als Nationalität bezeichnet wurden. Beispielsweise
tauchte nach Erlaß des preußischen Emanzipationsdekrets die
Frage auf, ob gegen den Übertritt eines Christen zum Judentum
Bedenken bestünden. Wären die Juden nur als Religionsgemein-
schaft betrachtet worden, so wäre die Zulässigkeit eines solchen
Übertritts rechtlich kaum zweifelhaft gewesen. Jedoch erklärte
ein preußisches Ministerialreskript von 1814⁴: „...daß zwar die
Apostasia religionis nicht mehr ein Verbrechen sei, indessen doch
der Religionsunterschied Einfluß auf die bürgerlichen Rechte übe.
Die Juden bildeten ein gesondertes Volk. ... Wenn also
ein Christ Jude wird, so verliert er ipso jure das allgemeine...
Staatsbürgerrecht...“ Mit vielleicht noch größerer Schärfe wurde
der gleiche Standpunkt 1818 wiederholt, wobei das Ministerium
betonte, die Juden seien „nicht als Religionspartei aufgenommen,
... sondern als Trümmer eines aufgelösten Volkes“⁵. Ähnlich
schreibt in den vierziger Jahren der preußische Innen- an den
Außenminister⁶: „Das Judentum, wie es gegenwärtig in Mitten
unseres Staates vorhanden ist, ... beruht... auf beiden Momen-
ten — dem nationalen und religiösen — gemeinschaftlich, wird
gerade erst durch das Zusammentreffen beider konstituiert und
nur durch die fortdauernde stetige Verbindung beider erhalten.
In dieser geschichtlich gegebenen positiven Bestimmtheit... ist
es von der Gesetzgebung bisher vorausgesetzt worden“. Entspre-

⁴ *Doves*, Zeitschrift für Kirchenrecht, Berlin, Bd. I, 1861, S. 411.

⁵ Jahrbuch des protestantischen Kirchen- und Schulwesens von und für Schle-
sien, Breslau, Bd. I (1818), S. 482.

⁶ Zitat nach *J. Meisl*, in Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des
Judentums (= MGWJ), Breslau-Berlin, Bd. 69 (1925), S. 44 ff.

chend äußerte sich der preußische Kultusminister anlässlich der Frage, ob unbeschnittene Juden als Juden zu betrachten seien. „Vom Standpunkt der Staatsregierung aus“, so meinte er⁷, „wird auch die Beschneidung nicht als ein wesentliches Erfordernis der Anerkennung des Judentums angesehen werden können, da positiv die Abstammung und Nationalität, negativ der Gegensatz gegen das Christentum als entscheidendes Kriterium übrig bleibt... Die unbeschnittenen Juden werden nach ihrer Nationalität und im Gegensatz gegen das Christentum dem Wesen nach immer Juden bleiben...“ Und in einer Denkschrift der preußischen Regierung vom Jahre 1847 heißt es⁸: „Wenn der Begriff eines ‚Volkes‘ oder einer ‚Nation‘ eine gemeinsame, durch äußere Begrenzung, Gesetzgebung, Sprache und Religion von anderen Völkerschaften geschiedene Stammesgenossenschaft umfaßt, kann solcher auf die Juden keine Anwendung finden. Allein dennoch bleibt den Juden eine in gewissem Maße bewahrte Nationalität eigentümlich, welche auf ihre Stellung im Staate von Bedeutung ist. Zuförderst besteht eine Religionsverschiedenheit..., außerdem aber eine Stammesverschiedenheit, welche in Verbindung mit ihrer Religion, den Juden unter den mannigfachen Schicksalen die Eigentümlichkeit erhalten hat, wodurch sie inmitten der verschiedenen Völker... erkennbar sind“. Entsprechend nahm auch die staatsrechtliche Literatur an, daß die preußische Gesetzgebung nach der Emanzipation die Juden als „Gemeinschaft eines fremden Volkes auffaßte“⁹.

Die Beispiele aus Preußen ließen sich beliebig vermehren. Beispiele aus anderen deutschen Staaten ließen sich hinzufügen. Doch mag die bisherige Aufzählung genügen. Sie dürfte gezeigt haben, daß oberste Verwaltungsstellen in Deutschland bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bei den Juden eine „in gewissem Maße auch national bewahrte Geschiedenheit von der übrigen

⁷ Meisl, loc. cit. S. 46.

⁸ Vollständige Verhandlungen des Ersten Vereinigten Preußischen Landtages über die Emanzipation der Juden (= Verhandlungen), Berlin 1847, S. XVII.

⁹ H. Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, Leipzig 1891, S. 164.

Bevölkerung“ konstatierten¹⁰. Man kann daraus den Schluß ziehen, daß nach weit verbreiteter Auffassung die deutschen Juden in dieser Zeit als nationale Minderheit betrachtet wurden.

Folgerichtig wäre es gewesen, den Juden als nationaler Minderheit auch das Recht auf nationales Eigenleben zu gewähren. Allein vor dieser Konsequenz schreckten die Gesetzgeber zurück. Zwar erklärte in den vierziger Jahren eine der preußischen Regierung nahestehende Zeitung, es liege im eigenen Interesse der Juden, „wenn man auch fernerhin ihre Nationalität zu wahren suche..., deshalb solle der Staat nichts thun, was ihre Amalgamierung mit den übrigen Einwohnern noch mehr fördern könne“¹¹. In Übereinstimmung hiermit legte die preußische Regierung dem ersten vereinigten Landtag 1847 einen Gesetzentwurf vor¹², der der „Erhaltung der jüdischen Nationalität“ dienen sollte. Der Entwurf enthielt Bestimmungen über die Bildung jüdischer Selbstverwaltungskörper („Judenschaften“), die Vertretung der Judenschaften in den Stadtverwaltungen, die Errichtung jüdischer Schulen usw. Allein nun setzte die herrschende Assimilationsideologie ein, an der dieser Plan einer nationalen Autonomie scheiterte. Die Assimilationsideologie zeigte ihre volle Stärke besonders 1848 bei den Beratungen der Frankfurter Nationalversammlung über die Reichsverfassung. Die Verfassung (§ 188) garantierte den „nicht deutsch redenden Volksstämmen... ihre volkstümliche Entwicklung“. Durch eine redaktionelle Änderung wäre es leicht gewesen, dem deutsch redenden „israelitischen Volksstamm“ ähnliches zu garantieren. Zu einer solchen Regelung ist es aber nicht gekommen. Die Nationalversammlung konnte sich eine bürgerliche Gleichberechtigung der Juden nur als Religionsgemeinschaft, nicht aber als „Volksstamm“ vorstellen¹³. In den folgenden Jahrzehnten

¹⁰ Verhandlungen, S. 22.

¹¹ *Gabriel Riessers* gesammelte Schriften, Bd. III, Frankfurt-Leipzig 1867, S. 446.

¹² Abgedruckt in Verhandlungen.

¹³ Auch das österreichische Staatsgrundgesetz von 1867 garantierte „allen Volksstämmen“ gewisse nationale Rechte. Doch auch nach österreichischem Recht galten die Juden nicht als „Volksstamm“ (vgl. Einzelheiten bei *K. Stillschweig*, MGWJ Bd. 81 (1937), S. 323 ff.

war von den deutschen Juden als einer Nationalität immer weniger die Rede. Soweit die antisemitische Bewegung die Juden als nationale Minderheit bezeichnete, tat sie es, um ihnen bürgerliche Rechte zu nehmen, nicht jedoch um ihnen nationale Rechte zuzubilligen. „Auf deutschem Boden“, so schrieb Treitschke 1879¹⁴, „ist für eine Doppelnationalität kein Raum“. „... beansprucht das Judenthum... Anerkennung seiner Nationalität, so bricht der Rechtsboden zusammen, auf dem die Emancipation ruht“.

II.

Die deutschen Juden dachten ähnlich. Sie waren bereit, für ihre Emanzipation den Preis der Assimilation zu zahlen. Der Gedanke, Gleichberechtigung zu fordern und außerdem das Recht auf nationales Eigenleben zu verlangen, war ihnen zunächst unfaßbar. 1807 hatte in Paris ein „großes Synhedrion“ stattgefunden. Wortführer der französischen Juden hatten Napoleon versichert, daß das Judentum Frankreichs „ne forme plus un corps de nation“¹⁵. Diese Erklärung wurde in West- und Mitteleuropa zur Richtschnur jüdischen Denkens. Jenseits des Rheins wurde sie von dem repräsentativsten politischen Vertreter der deutschen Juden wiederholt. „...die Nationalität der Juden“, so erklärte Gabriel Riesser¹⁶, „lebt nur in der Erinnerung, ... in der Wirklichkeit ist sie gestorben seit zwei Jahrtausenden“. Zu den oben erwähnten Tendenzen der „Erhaltung der jüdischen Nationalität“ in den vierziger Jahren schrieb er¹⁷: „Es kostet Mühe zu glauben, daß Das ernst gemeint, mehr noch, daß es ernst bedacht ist“. Und in der Frankfurter Nationalversammlung äußerte Riesser¹⁸: Die deutschen Juden seien kein „Volksstamm“, sondern eine „Classe, die keine Nationalität haben will, die ihnen von ihren Feinden aufgebürdet wird“.

Unzählige andere haben in gleichem Sinne gefühlt und gesprochen.

¹⁴ *H. von Treitschke*, Ein Wort über unser Judenthum, 2. Aufl., Berlin 1880, S. 15.

¹⁵ *Halphen*, S. 21.

¹⁶ Loc. cit. S. 366 f.

¹⁷ Loc. cit. S. 448; vgl. dazu *S. Dubnow*, Weltgeschichte des jüdischen Volkes, Bd. IX, Berlin 1928, S. 50 ff.

¹⁸ Gesammelte Schriften, Bd. IV, Frankfurt-Leipzig 1868, S. 403 ff.

Hunderttausende haben durch die Tat davon Zeugnis abgelegt. 1893 kam es zur Gründung des „Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens“, der repräsentativsten Organisation der deutschen Juden. Einer der Hauptzwecke des Vereins war es, seine Mitglieder „in der unbeirraren Pflege deutscher Gesinnung zu bestärken“¹⁹. Den Status einer jüdisch-nationalen Minderheit lehnte der Verein entschieden ab.

Diese einheitliche Front des deutschen Judentums wurde durch den Zionismus allmählich aufgelockert. In den ersten Zionistenkongressen stand freilich nur das Palästinaideal zur Debatte. Aber der Gedanke einer zionistischen „Gegenwartsarbeit“ in der Diaspora, einer nationaljüdischen „Landespolitik“, machte sich „leise zuerst und vereinzelt, immer vernehmlicher dann und eindringlicher ... bemerkbar“²⁰. Um 1905 gingen die Zionisten schließlich zu nationaljüdischer „Landespolitik“ über. Ihre „Gegenwartsarbeit“ beschränkte sich jedoch nur auf Österreich und Rußland. Dort hatten die jüdischen Massen ihre ethnische Eigenart behalten, dort lebten sie inmitten zahlreicher anderer Nationalitäten, dort war es deshalb naheliegend, daß sie gleich den Tschechen, Polen, Ukrainern usw. nationale Forderungen erhoben²¹. In Deutschland dagegen, einem Nationalstaat mit stark assimilierter jüdischer Bevölkerung, lagen die soziologischen und politischen Verhältnisse völlig anders. Hier bewirkte der Zionismus deshalb bis zum ersten Weltkrieg nur ideologische Auseinandersetzungen innerhalb des deutschen Judentums. Diese Diskussionen trugen mehr oder weniger akademischen Charakter. Eine politische Forderung, das deutsche Judentum als nationale Minderheit anzuerkennen, konnte sich aus ihnen nicht entwickeln.

Eine solche Forderung ist aus anderen Gedankengängen entstanden. Der Ausbruch des ersten Weltkrieges bewirkte allenthalben

¹⁹ § 1 der Vereinssatzung.

²⁰ Stenographisches Protokoll der Verhandlungen des 5. Zionistenkongresses (1901), S. 176; vgl. ferner O. Janowsky, *The Jews and Minority Rights*, New York 1933, S. 65 ff.; K. Stillschweig, *MGWJ* Bd. 83 (1939), S. 510.

²¹ Vgl. Janowsky, *op. cit.*, K. Stillschweig, *Historia Judaica*, Bd. VI (1944), S. 27 ff.

eine gewaltige Steigerung des Nationalgefühls. Dem trug auch die hohe Politik Rechnung. Von Mittelmächten und Alliierten wurde das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ als oberstes Kriegsziel verkündet. Es besagte zweierlei: Erstens, daß der Wille der Nationen über ihr politisches Schicksal und Grenzziehungen zu entscheiden habe. Da es aber infolge der siedlungsmäßigen Völkerverflechtung unmöglich ist, daß die Staatsgrenzen sich mit den ethnischen Grenzen genau decken, sollte — und hierin liegt der zweite Gedanke der Selbstbestimmungsidee — allen nationalen Minderheiten gestattet sein, ihr völkisches Eigenleben zu führen.

Dieser zweite Gedanke des Selbstbestimmungsrechts gab der zionistischen „Landespolitik“ in Ost- und Mitteleuropa außerordentlichen Auftrieb. Er wirkte auch in Deutschland. 1919 wurde auf dem Delegiertentag der „Zionistischen Vereinigung für Deutschland“ erklärt²², daß die deutschen Juden sich von jetzt ab „ihres jüdischen Volkstums bewußt werden“ müßten. Bisher habe der Volksgedanke „immer nur zur (ideologischen) Begründung des Zionismus“ gedient. „Nunmehr fordern wir in seinem Namen jüdisches Leben in Deutschland“. Die Auffassung des 19. Jahrhunderts, daß die Assimilation der Preis für die Gleichberechtigung sei, müsse verschwinden. „Gleichberechtigt sind wir erst dann, wenn wir als jüdische Volksgemeinschaft nach unseren Wünschen unser jüdisches Leben einrichten können und wir gleichzeitig vollen Anteil am Leben des deutschen Staates haben“. „Ob wir eine Nation sind oder ein anderes Gebilde, z. B. eine Stammesgenossenschaft...“, sei eine „theoretische Frage“ und „für den Staat unerheblich“. Für den Staat komme es nur darauf an, die Juden „in ihrer Eigenart anzuerkennen“. Dazu seien vor allem nötig: jüdische Schulen, Verwandlung der israelitischen Kultusgemeinden in jüdische „Volksgemeinden“ und „Umgestaltung des jüdischen Lebens in Deutschland... in nationaljüdischem Geiste“. Ähnliche Forderungen wurden auch parlamentarisch erhoben. 1919 stand in der Weimarer Nationalversammlung ein Verfassungsentwurf zur Debatte, der entsprechend dem von 1848 den „fremdsprachigen Volksteilen“ Deutschlands gewisse nationale Rechte

²² Vgl. zum folgenden Jüdische Rundschau, Berlin 1919, S. 16 ff.

verhieß. Da diese Formel auf die Juden Deutschlands nicht anwendbar war, beantragte der Abgeordnete Oscar Cohn, sie durch die Wendung „nationale Minderheiten“ zu ersetzen. Unter ausdrücklichem Hinweis auf den „national gerichteten Teil der jüdischen Bevölkerung“ erklärte er: Gruppen wie die deutsch sprechenden Juden hätten „einen Anspruch darauf, ... in ihren Bestrebungen nach Pflege einer eigenen nationalen Kultur geschützt zu werden, obgleich sie eben in der Sprache sich nicht von der deutschen Nation unterscheiden“²³.

Aber im Geiste Riessers traten diesem Antrag besonders zwei jüdische Abgeordnete entgegen, Hugo Preuss und der Sozialist Katzenstein. Katzenstein meinte ironisch, die Zionisten sollten hebräisch sprechen, vorher könnten sie auf die Rechte einer nationalen Minderheit keinen Anspruch erheben. Außerhalb der Nationalversammlung erließ der „Centralverein“ eine Erklärung²⁴, in der es heißt, „daß wir Deutsche jüdischen Glaubens sind, daß uns das Deutschtum Nation und Volk, das Judentum Glaube und Stamm ist, daß uns die Glaubens- und Stammesart aber nicht völkisch von den Deutschen absondert, daß wir nicht jüdisch-national, sondern jüdische Religionsgemeinschaft und kein jüdisches Volk, am allerwenigsten in Deutschland sind...“

Aber nicht nur die „deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens“ traten der von Oscar Cohn vertretenen Auffassung entgegen. Auch unter den Zionisten waren manche der Meinung²⁵, nationale Rechte könnten „nicht dem deutschen Judentum aufgedrängt werden, das sie aus äußeren und inneren Gründen nicht verlangt... Die nationale Autonomie würde den Nationaljuden in Deutschland bei ihrer geringen Anzahl nur Scheinrechte verleihen... Sie würde auch nicht zur Entfaltung einer jüdischen Kultur in Deutschland führen, weil aus dem deutschen Judentum in seiner heutigen Verfassung keine selbständige jüdische Kultur erwachsen kann“.

²³ Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Bd. 328, S. 1572 ff.

²⁴ Im Deutschen Reich, Berlin 1919, S. 188.

²⁵ Jüdisches Echo, Nr. 49 von 1919 (zitiert nach „im Deutschen Reich“, 1920, S. 58).

So bestand innerhalb der Juden Deutschlands über ihren Minderheitenstatus keine Einigkeit. Der Antrag des Abgeordneten Cohn wurde deshalb von der Nationalversammlung abgelehnt. Auch ein von den Zionisten geplanter Kongreß kam nicht zustande.

Die nationalitätenrechtliche Position der deutschen Juden unter der Weimarer Verfassung hat ein deutscher Staatsrechtslehrer zusammenfassend folgendermaßen charakterisiert²⁶: „Keine nationale Minderheit bilden im Deutschen Reich die Juden... Ja es fragt sich überhaupt, ob von den reichsdeutschen Juden gesprochen werden kann“. Denn man müsse zwischen drei jüdischen Gruppen unterscheiden: den getauften Juden, denen, die „an ihrer eigenen Religion festhalten, sich aber im übrigen in deutsch-kulturelles Gemeinschaftsleben einzufügen suchen“ und denen, die „sich offen als eigenvölklich“ bekennen. „Nur bei dieser dritten Gruppe könnten die sonstigen Voraussetzungen für die Anerkennung als nationale Minderheiten als gegeben angenommen werden“. Da „indessen das reichsdeutsche Judentum unter sich nicht einig sei über seine eigene soziologische Struktur“, seien „die praktischen Voraussetzungen“ nicht gegeben, die deutschen Juden als nationale Minderheit anzuerkennen.

III.

Nach der „Machtübernahme“ des Nationalsozialismus setzten sich die Kontroversen innerhalb des deutschen Judentums zunächst fort. Die Wortführer des „Centralvereins“ erklärten, von sich aus nichts tun zu wollen, wodurch die „politische und nationale Ausgliederung aus dem deutschen Volke irgendwie gefördert werden könnte“²⁷. Es sei unmöglich, „aus der Substanz der deutschen Juden das deutsche Erlebnis in Geist und Herz zu beseitigen“²⁸. Die Zionisten dagegen betonten, daß es garnicht mehr von den Juden abhängt, „ob sie sich als eigene Volksgruppe fühlen wollen oder nicht; sie sind tatsächlich bereits aus dem deutschen Volk ausgegliedert“²⁹ und „durch die Maßnahmen der Regierung...

²⁶ H. Gerber, *Minderheitenrecht im Deutschen Reich*, Berlin 1929, S. 53.

²⁷ B. Weil, *Der Weg der deutschen Juden*, Berlin 1934, S. 226 f.

²⁸ C. V. Zeitung, Berlin, Nr. 18 vom 3. Mai 1934.

²⁹ Jüdische Rundschau, Berlin, Nr. 38 vom 12. 5. 1933.

innerhalb Deutschlands eine Gruppe geworden, die unter einem Sonderrecht steht, sonach als Minderheit bezeichnet werden muß“³⁰.

Mit dieser letzten These hatten die Zionisten eine Frage aufgeworfen, die nicht mehr das staatsrechtliche Problem des jüdisch-nationalen Eigenlebens betraf, sondern die erhebliche internationale Bedeutung besaß. Die Frage ist in der Weltöffentlichkeit lebhaft diskutiert worden. Sie führte in die Tiefen des Völkerrechts.

Seit Jean Bodin war es eine unverrückbare Grundlage völkerrechtlichen Denkens, daß die Staatssouveränität grundsätzlich unbeschränkt ist. Die Souveränität, so erklärte die völkerrechtliche Doktrin, die auch heute im Prinzip gilt, dulde keine Einmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten eines Staates. Ob ein Staat „gerechtes Recht“ setze, sei ausschließlich seiner Kompetenzsphäre vorbehalten. Einwirkungen Dritter widersprächen dem Wesen der staatlichen Souveränität und seien deshalb unzulässig.

Dieser starre Souveränitätsbegriff wurde jedoch im Lauf der Jahrhunderte vielfach aufgelockert. Namentlich im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts finden sich zahlreiche Beispiele hiefür. Besonders auf dem Balkan intervenierten die Großmächte häufig, um den unterdrückten Minderheiten dort ein gewisses Rechtsminimum zu sichern. Die Balkanregierungen verbaten sich regelmäßig derartige Einmischungen mit der Begründung: ihre Staaten seien souverän und könnten deshalb mit ihren Minderheiten nach Belieben verfahren. Auf diesen Einwand pflegte man zu replizieren: die Souveränität sei nicht unbeschränkt. Über ihr stehe das „droit de l'humanité“, das Grenze und Schranke des Souveränitätsbegriffs bilde³¹.

Die „interventions d'humanité“ auf dem Balkan hatten einen schwerwiegenden Nachteil. Man konnte die „humanité“ leicht als

³⁰ Jüdische Rundschau, Berlin, Nr. 47 vom 13. 6. 1933.

³¹ Einzelheiten und Literatur bei K. Stillschweig, *Die Juden Osteuropas in den Minderheitenverträgen*, Berlin 1936, S. 17 ff.

Vorwand für machtpolitische Zwecke mißbrauchen. Dadurch konnte der Frieden gefährdet werden. Um das zu vermeiden, wurde nach dem vorigen Weltkrieg ein internationales „Minderheitenrecht“ geschaffen. Die ost- und südosteuropäischen Staaten wurden durch „Minderheitenverträge“ verpflichtet, ihre Minderheiten nach bestimmten liberalen Grundsätzen zu behandeln. Der Völkerbund sollte über die Durchführung der Abkommen wachen. Doch betrachteten die Alliierten 1919 die Minderheitenfrage lediglich als ein Problem „d'un caractère purement local“, das nur für Osteuropa geregelt zu werden brauchte. Deutschland gehörte zu den Staaten, die nicht durch Minderheitenabkommen verpflichtet wurden. Wie war also die Rechtslage 1933 hinsichtlich der deutschen Juden? War Deutschland kraft seiner Souveränität berechtigt, mit den Juden nach Belieben zu verfahren? Oder gab es — abgesehen von den Minderheitenverträgen — minderheitenrechtliche Grundsätze anderer Art, durch die die deutsche Souveränität eingeschränkt war? Falls ja: Stellten die Juden Deutschlands im Sinne dieser Grundsätze eine Minderheit dar?

In der Tat, es gab minderheitenrechtliche Grundsätze, die auch Deutschland banden.

Erstens hatte sich aus den „interventions d'humanité“ die Auffassung entwickelt, daß gewisse ungeschriebene internationale „principes généraux“ existieren, nach denen auch die nicht durch spezielle Abkommen gebundenen Staaten ihre Minderheiten mit „justice“ und „liberté“ behandeln müssen. Es war allerdings zweifelhaft, ob diese „principes généraux“ Rechtsnormen im eigentlichen Sinne darstellten oder nicht³². Zweitens hatte der Völkerbund die „principes“ anerkannt, indem er am 21. 9. 1922 einen Beschluß faßte, der ganz allgemein, also natürlich auch für Deutschland galt³³. Es heißt darin: „The Assembly expresses the hope“, daß alle Staaten ihre Minderheiten mit „justice and toleration“ behandeln werden. Diese Formulierung war freilich sehr bescheiden. Immerhin lag darin eine „moralische Verpflichtung“ Deutsch-

³² Vgl. *Stillschweig*, op. cit. S. 56 ff.

³³ League of Nations, Official Journal (= O. J.), Spec. Suppl. Nr. 9, 1922.

lands³⁴. Drittens hatte Deutschland 1919 in einer Note an die Friedenskonferenz (vom 29. 5) „bestimmte Zusicherungen“ für die Behandlung der deutschen Minderheiten im Ausland verlangt und auch erhalten. Gleichzeitig aber hatte die deutsche Friedensdelegation erklärt, Deutschland sei „seinerseits entschlossen, fremdstämmige Minderheiten auf seinem Gebiet nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln“³⁵. Die Alliierten hatten diese Erklärung zur Kenntnis genommen („take note“). Darin konnte der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages zum Schutze der „fremdstämmigen Minderheiten“ Deutschlands gesehen werden³⁶. Schließlich galt viertens für Oberschlesien ein besonderer völkerrechtlicher Vertrag³⁷, den Deutschland mit Polen am 15. Mai 1922 abgeschlossen hatte. Darin hatte sich Deutschland verpflichtet, in Oberschlesien den Angehörigen der Minderheiten Gleichberechtigung zu gewähren. Hatte Deutschland diese vier Verpflichtungen durch die 1933 erlassenen judenfeindlichen Maßnahmen verletzt? Das hing davon ab, ob man die deutschen Juden als „Minderheit“ qualifizieren konnte.

Daß sich der Nationalsozialismus in seiner Judenpolitik auf die Dauer nicht von einer völkerrechtlichen Frage hindern lassen würde, war von Anfang an ziemlich klar. Trotzdem mußte er aus politischen Gründen zu ihr Stellung nehmen. Denn gerade in den ersten Jahren nach der „Machtübernahme“ mußte sich die Hitlerregierung den Anschein geben, als ob sie internationale Normen respektiere. Schon aus diesem Grunde konnte sie der Frage nach dem Minderheitencharakter der deutschen Juden nicht ausweichen. Vor allem aber war die deutsche Judenfrage mit dem Problem der deutschen Minderheiten im Ausland eng verbunden. Der national-

³⁴ Vgl. *Stillschweig*, loc. cit. Anm. 218.

³⁵ *Herbert Kraus*, *Das Recht der Minderheiten*, Berlin 1927, Nr. 6.

³⁶ Vgl. zu dieser völkerrechtlich nicht ganz zweifellosen Frage: *N. Robinson*, *Indemnification and reparations*, New York 1944, S. 110, Anm. 27; *H. Marx*, *The case of the German Jews vs. Germany*, New York 1944, S. 61 ff.; *S. Goldschmidt*, *Legal claims against Germany*, New York 1945, S. 25 ff.

³⁷ Reichsgesetzblatt (= RGBl) Teil II, 1922, S. 238 ff.

sozialistische Staat betrachtete sich als „Anwalt“ der deutschen Minderheiten in Polen, der Tschechoslowakei usw. Diese Rolle konnte er aber 1933 nur spielen, wenn er seine eigenen Minderheiten im Inland so behandelte wie er die deutschen Minderheiten im Ausland behandelt zu sehen wünschte. Schon Stresemann hatte in einer Reichstagsrede vom 9. Februar 1926 ausgesprochen ³⁸: „Wir können für deutsche Minderheiten im Ausland nur ... eintreten, wenn wir das, was wir für Deutsche im Auslande verlangen, auch denjenigen geben, die Minderheiten in unserem deutschen Vaterlande darstellen“. Hitler hat ähnliche Gedanken mehrfach wiederholt ³⁹. Stand die Behandlung der deutschen Juden nicht hierzu in krassestem Widerspruch?

Alfred Rosenberg verneinte diese Frage. „Was sich heute in der Tschechoslowakei abspielt“, rief er in einer Rede vom 30. Oktober 1933 voller Entrüstung aus ⁴⁰, „was wir täglich aus Polen hören müssen, das sind Verhaftungen, Knebelungen, wirtschaftliche Drosselungen, buchstäbliche Verfolgungen deutscher Volksgenossen“. Und zur Situation der deutschen Juden übergehend, auf die ja all diese „buchstäblichen Verfolgungen“ Wort für Wort zutrafen, setzte er hinzu: „Wir müssen feststellen, daß die Judenheit in Deutschland es immer abgelehnt hat, eine nationale Minderheit zu sein! Außerdem gehöre „zum Begriff der nationalen Minderheit ... eine Nationalsprache und ein klar umrissenes Siedlungsgebiet“ ⁴¹. Diese Voraussetzungen seien bei den deutschen Juden nicht gegeben. Sie seien deshalb keine nationale Minderheit. Deutschland — das war die Konsequenz — könne also als „Anwalt“ für die deutschen Minderheiten im Ausland auftreten und gleichzeitig im Inland die Juden nach Belieben unmenschlich behandeln. Ähnlich äußerte sich die nationalsozialistische „Wissenschaft“. M. H. Boehm, ein repräsentativer Professor für „Volkstheorie und

³⁸ Kraus, S. 266.

³⁹ Vgl. z. B. Rede vom 17. Mai 1933, dazu E. R. Huber, *Verfassung*, Hamburg 1937, S. 81.

⁴⁰ Das europäische Nationalitätenproblem, herausgegeben von H. Schoeneich, Berlin 1935, Nr. 134.

⁴¹ Op. cit. Nr. 131.

Volkstumssoziologie“ erklärte z. B.⁴²: Juden und Minderheiten seien zwei „grundverschiedene politisch-soziologische Tatbestände“, bei den Juden handle es sich geradezu „um das genau Entgegengesetzte“ (?) wie bei den Minderheiten. Noch weiter gingen die nationalsozialistischen Juristen. Sie entwickelten eine Theorie, die sie „Volksgruppenrecht“ nannten und die Minderheit und Minderheitenrecht als „überlebte Begriffe einer liberalistisch-parlamentarischen Vorstellungswelt“ bezeichneten⁴³. In dieser Lehre klingt die spätere „Neuordnung“ bereits deutlich an. Das Volksgruppenrecht ging davon aus, daß es zulässig sei, den Angehörigen bestimmter „Volksgruppen“ je nach „Wert und Unwert, Aufstieg und Zersetzung“ die Menschen- und Bürgerrechte zu entziehen. Dadurch werde aber die entrechtete „Volksgruppe“ nicht zur Minderheit (!). Das Ergebnis zu dem der Nationalsozialismus somit gelangte, war geradezu paradoxal. Einerseits erklärte er, daß die deutschen Juden keine Minderheit seien. Andererseits aber betrachtete er sie auch nicht als zur Mehrheit gehörig. Wie dachte die Weltmeinung hierüber?

Aus ihren Diskussionen über den Minderheitencharakter der deutschen Juden sind besonders bemerkenswert die Erörterungen im Nationalitätenkongreß und im Völkerbund.

Der Nationalitätenkongreß, der 1925 gegründet wurde, war eine internationale Vereinigung, der die verschiedensten europäischen Minderheiten angehörten. In Minderheitenfragen genoß der Kongreß eine unbestrittene internationale Autorität. Unter den Delegierten des Kongresses befanden sich auch Vertreter zahlreicher ostjüdischer und deutscher Minderheiten, jedoch waren die deutschen Juden nicht Mitglieder des Kongresses. Auf seiner IX. Tagung in Bern (September 1933)⁴⁴ erörterte der Kongreß „die nationale Dissimilierung und die Nationalitätenrechte“. Hierbei

⁴² In „Der Ring“, Berlin VI, S. 270.

⁴³ Vgl. z. B. *Schmid-Burgk*, in Archiv des öffentlichen Rechts, 1934, S. 129 ff.; *Karl C. v. Loesch*, in Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, München-Berlin 1939, S. 118.

⁴⁴ Vgl. zum folgenden: Sitzungsbericht des Kongresses der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas, Wien-Leipzig 1933.

wünschten die ostjüdischen Abgeordneten, daß die judenfeindlichen Maßnahmen des Nationalsozialismus ausdrücklich zum Gegenstand der Beratungen gemacht werden sollten. Aber die deutschen Minderheitenvertreter widersprachen. Der Kongreß beschloß deshalb, die Dissimilationsfrage nur in rein akademischer Weise als ein „gleichsam von der Gegenwart absehendes“ Problem zu behandeln. Infolgedessen erklärten die ostjüdischen Delegierten ihren Austritt, wodurch der Kongreß stark an Bedeutung verlor. Bei den Verhandlungen bejahte die Kongreßmehrheit das „Recht eines Volkes auf nationale Dissimilierung“, konkret gesprochen also das Recht des deutschen Volkes auf Dissimilation der Juden. Doch gaben die Vertreter der deutschen Minderheiten eine Erklärung ab, in der sie von den „durch die Dissimilation zu Minderheiten gemachten Menschengruppen“ sprachen. Im Gegensatz zu der reichsdeutschen Auffassung sagten die deutschen Minderheitenvertreter also deutlich, daß der Dissimilationsprozeß Minderheiten erzeugt. Die Schlußresolution des Kongresses nahm freilich 1933 zu dieser Frage noch keine Stellung. Doch später wurde das nachgeholt. Im September 1935 erklärte der Präsident des Kongresses, Dr. Wilfan⁴⁵: „Auf Seiten des Kongresses bestünden keine grundsätzlichen Hindernisse“, die deutschen Juden in den Kongreß aufzunehmen. Da der Kongreß nur „Minderheiten“ aufnahm, hatte er also auf diese Weise den Minderheitencharakter der deutschen Juden anerkannt.

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte der Völkerbund 1933. Er ging von den Juden Oberschlesiens aus, die 1933 ebenfalls den judenfeindlichen deutschen Maßnahmen unterworfen wurden. In Oberschlesien galt aber das bereits erwähnte deutsch-polnische Abkommen, das Schutzbestimmungen zugunsten der „racial, religious and linguistic minorities“ enthielt. Die Juden Oberschlesiens bildeten keine sprachliche Minderheit, da sie deutsch sprachen. Die nationalsozialistische Rassegesetzgebung richtete sich — im Prinzip wenigstens — auch nicht gegen die Juden als Angehörige einer Religionsgemeinschaft. Ob die judenfeindlichen Maßnahmen der Hitlerregierung gegen das Oberschlesienabkom-

⁴⁵ Nation und Staat (Zeitschrift), Wien-Leipzig 1935—1936, S. 60.

men verstießen, hing deshalb allein davon ab, ob die Juden Oberschlesiens eine „racial minority“ im Sinne der deutsch-polnischen Konvention darstellten.

Diese Frage wurde durch die sog. Petition Bernheim vor den Völkerbund gebracht. Bernheim, ein kaufmännischer Angestellter, hatte in Oberschlesien gewohnt. Nach der „Machtübernahme“ war er von seiner Firma als Jude entlassen worden. Infolgedessen hatte er an den Völkerbund eine Petition gerichtet, in der er beantragte, der Völkerbund möge alle judenfeindlichen Maßnahmen als „null and void for Upper Silesia“ erklären ⁴⁶.

Bei diesem Antrag war zunächst die Aktivlegitimation des Petenten zweifelhaft, die jedoch in unserem Zusammenhang nicht interessiert ⁴⁷. Hinter der prozessualen Frage stand das materiellrechtliche Kernproblem: Der Minderheitencharakter der Juden Oberschlesiens. Die Frage wurde einem Juristenausschuß vorgelegt, in dessen Gutachten es heißt ⁴⁸: Die „non-Aryan section of the population“ Oberschlesiens gehört zu den „racial minorities within the meaning of the Convention“. Der Völkerbund akzeptierte die Auffassung der Sachverständigen. Der deutsche Vertreter erklärte zwar, das Rechtsgutachten habe ihn nicht überzeugt, aber er werde sich ihm fügen. In der Folge ergingen dann eine Reihe innerdeutscher Anordnungen, die die judenfeindlichen Maßnahmen für Oberschlesien außer Kraft setzten ⁴⁹. Diese Anordnungen vermieden es jedoch, die Juden als „Minderheit“ zu bezeichnen. Nach dem mir zugänglichen Material war nur in einem Parteibefehl der NSDAP ⁵⁰ von den „Angehörigen der jüdischen Minderheit“ die Rede ⁵¹.

⁴⁶ O. J. 1933, S. 933.

⁴⁷ S. dazu K. Stillschweig, op. cit., Anm. 791.

⁴⁸ O. J. 1933, S. 934.

⁴⁹ Vgl. z. B. Amtsblatt der Regierung zu Oppeln, 1934, Nr. 32, S. 198.

⁵⁰ Abgedruckt in C. V. Zeitung, Berlin 1934, Nr. 17.

⁵¹ Das Oberschlesienabkommen galt nur bis zum 15. Juni 1937. Nach diesem Tage holte die deutsche Regierung alle in Oberschlesien versäumten judenfeindlichen Maßnahmen schnellstens nach. — Abgesehen von Danzig, das nicht zu Deutschland gehörte, bestand auch für die Juden des Saargebietes ein zeitlich beschränkter völkerrechtlicher Minderheitenschutz. Die deutsche

Nachdem der Spezialfall der oberschlesischen Juden im Völkerbund erledigt war, entspann sich Oktober 1933 eine weitere Debatte in Genf, die den Minderheitencharakter der deutschen Juden außerhalb Oberschlesiens betraf. Aus der Fülle der Diskussionen lösten sich schließlich drei Thesen heraus:

Die erste wurde von Benesch und dem englischen Delegierten Ormsby Gore vertreten⁵². Ihr Ausgangspunkt war die Tatsache, daß die Juden in den mit Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und anderen osteuropäischen Staaten geschlossenen Minderheitenverträgen als Minderheiten anerkannt waren. Da „the Jew has a racial identity and is bound by those same ties of blood and kinship and history to all the Jews of the world“ mußten die Juden „elsewhere“ and „everywhere“ (Ormsby Gore) oder mindestens die Juden „of any European State“ (Benesch) als „racial minority“ betrachtet werden. Deshalb seien auch die Juden Deutschlands eine „racial minority“.

Demgegenüber meinten der französische Senator Bérenger und der griechische Delegierte Politis, ein Jurist von Weltruf, man könne über den Minderheitencharakter der Juden nur von Land zu Land gesondert urteilen. Man würde, so erklärte Bérenger⁵³, kaum einen französischen Juden finden, der sich als Mitglied einer jüdischen Minderheit bezeichnet. Genau so sei es bis vor kurzem in Deutschland gewesen. Aber „as soon as there is legal discrimination, a minority exists within the meaning of modern law. The Jewish minority as such may not have existed in Germany. It is created when discriminatory treatment is accorded to the German Jews“.

Mit besonderer Klarheit formulierte Politis diese Gedanken⁵⁴.

Regierung sicherte vor der Saarabstimmung in einer Note vom 3. Dezember 1934 (RGBl Teil II, 1935, S. 124) dem Völkerbund u. a. zu, daß nach der Rückgliederung „die Bewohner des Saargebietes . . . keine Schlechterstellung wegen ihrer Sprache, Rasse oder Religion erfahren“ werden. Diese Zusage galt jedoch nur bis zum 29. Februar 1936.

⁵² O. J. 1933, Spec. Suppl. Nr. 120, S. 36 ff.

⁵³ Loc. cit. S. 49.

⁵⁴ Loc. cit. S. 51.

Es sei zwar auf den ersten Blick ein „inexplicable phenomenon“, daß ein Bevölkerungsteil eine Minderheit sein könne „in one country and not in other countries“. Aber es sei in der Tat so. In den Ländern, in denen Minoritäten „in a single and indivisible population“ aufgegangen seien, hätten sie „no desire to be regarded as minorities“. Aber in diesen Ländern seien sie doch „latent minorities-sleeping minorities“, die auf zweifache Art zum Leben eigentlicher Minderheiten erwachen könnten: entweder durch ihren eigenen Willen oder dadurch, daß der Staat sie „differently from the other sections of the population“ behandle. So sei es auch mit den Juden. „Either the jews are a minority or they are not“. Sie werden zu einer Minderheit entweder „through their own act“ oder (wie in Deutschland) „through that of the State“.

Die dritte These wurde von dem deutschen Vertreter aufgestellt. „The Jewish problem in Germany“, so meinte er ⁵⁵, „is a problem sui generis“, das nicht wie eine „ordinary minority question“ behandelt werden könne. Begründung? „In Germany it is a demographical, social and moral problem...“

Ein Ausgleich zwischen der deutschen These und den Anschauungen der übrigen Delegierten hat nicht stattgefunden. Von Frankreich wurde der Antrag eingebracht, daß der Völkerbund seinen Beschluß vom 21. September 1922 wiederholen möge, in dem das Plenum „die Hoffnung ausdrückt“, daß auch die durch Minoritätenabkommen nicht verpflichteten Staaten ihre Minderheiten human behandeln mögen. Dieser Beschluß, so forderte der französische Antrag weiter, solle sich beziehen „without exception to all classes of nationals of a State that differ from the majority of the population in race, language or religion“.

Daß dieser Zusatz ausschließlich auf die Juden Deutschlands abzielte, war nach den vorangegangenen Debatten klar. Der deutsche Gesandte unterstrich diese Tatsache. Deutschland werde deshalb, so erklärte er, zwar für den Beschluß, jedoch nicht für den Zusatz stimmen.

⁵⁵ Loc. cit. S. 42.

Der Beschluß wurde also einstimmig wieder angenommen. Gegen den Zusatz stimmte nur Deutschland. Damit war der Zusatzantrag, da Einstimmigkeit erforderlich war, gescheitert.

Seine Annahme hätte an dem Schicksal der deutschen Juden natürlich nichts ändern können. Der Völkerbund war kein Forum, das seinen Wünschen Nachdruck verlieh. Dazu kam, daß Deutschland am 14. Oktober 1933 den Völkerbund verließ. Vor allem aber erklärte Polen am 13. September 1934, daß es nicht mehr gewillt sei, die Minderheitenkontrolle des Völkerbundes anzuerkennen. Damit hatte das internationale Minderheitenrecht seinen Todesstoß erhalten. Sollte sich nun ein Regime wie das nationalsozialistische bei Behandlung der jüdischen Minderheit noch Zurückhaltung auferlegen?

Der Nationalsozialismus proklamierte deshalb immer unverhüllt: Deutschland habe das Recht, zum Schutze deutscher Minderheiten bei fremden Staaten zu intervenieren, jede Einmischung wegen der deutschen Juden sei aber unzulässig⁵⁶. Der darin liegende Widerspruch trat besonders kraß nach den Nürnberger Gesetzen hervor, nach deren Erlaß der Nationalsozialismus selbst dazu überging, halboffiziell oder offiziell die deutschen Juden als „völkische“⁵⁷ oder „nationale“⁵⁸ „Minderheit“ zu bezeichnen. Um den Widerspruch abzuschwächen, fügte man noch hinzu, die Juden Deutschlands seien zwar eine Minderheit, aber keine Minderheit „im völkerrechtlichen Sinne“, weil sie in Palästina noch keinen Heimatstaat haben⁵⁹. Dabei verschwieg man, daß der schwedische Delegierte Sandler diese Frage bereits am 3. Oktober 1933 in Genf behandelt hatte, wobei er erklärte⁶⁰: „The problem of minorities presents two aspects. There is first the case of a minority belonging to a people represented by an independent

⁵⁶ Vgl. z. B. Minister *Hans Frank*, in Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1936, S. 140.

⁵⁷ *B. Lösener-F. A. Knost*, Die Nürnberger Gesetze, Berlin 1936, S. 18.

⁵⁸ Deutsches Nachrichtenbüro vom 16. September 1935 (abgedruckt in der gesamten deutschen Presse).

⁵⁹ *Lösener-Knost*, loc. cit.

⁶⁰ O. J. 1933, Spec. Suppl. Nr. 120, S. 29.

State. The other case is that of minorities belonging to peoples having no State (Jews, Assyrians, Armenians and others)“.

Am 27. Dezember 1935 machte der Flüchtlingskommissar des Völkerbundes, James McDonald, in seinem berühmten Abschiedsschreiben noch einen letzten Versuch, aus dem Minderheitencharakter der deutschen Juden positive völkerrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Er forderte die Mitglieder des Völkerbundes zu einer kollektiven Intervention bei der deutschen Regierung auf. Sein Appell hatte nicht den mindesten Erfolg. McDonalds Nachfolger, Sir Neill Malcolm, resignierte. Er erklärte in einem Interview⁶¹: „Ich werde mich ausschließlich mit den politischen und rechtlichen Fragen befassen, die Personen, sobald sie bereits ausgewandert sind, betreffen. Das heißt, daß ich mit den inneren politischen Verhältnissen Deutschlands nichts zu tun habe“. Damit hatte er implicite die deutsche These anerkannt⁶².

⁶¹ Zitiert nach der C. V. Zeitung 1936, Nr. 8.

⁶² Die Auffassung, daß die deutsche Judenfrage eine innere Angelegenheit Deutschlands sei, wurde bis 1939 häufig in den angelsächsischen Ländern vertreten. Nach der „Novemberaktion“ von 1938 äußerte zwar Sir Samuel Hoare namens der englischen Regierung, daß die deutsche Judenfrage „forces ... upon the attention of other countries“ — doch nur deshalb, weil Tausende von Flüchtlingen, „destitute and penniless“, Zulassung in fremden Ländern suchten. Zu dem Kernproblem bemerkte er aber: „I am opposed to all attempts to intervene in the domestic affairs of other countries ...“ (Parliamentary Debates, House of Commons, London, 21st Nov. 1938). Die Gründe für diese Stellungnahme bestanden, wie eine kurz nach Kriegsausbruch herausgegebene amtliche englische Denkschrift erklärte (Papers concerning the Treatment of German Nationals in Germany, Cmd. 6120, London 1939, S. 4) darin, daß England alles vermeiden wollte, was geeignet war, „to embitter the relations between the two countries“. Präsident Roosevelt hat wie kein anderer Staatsmann die Leiden der Juden nachempfunden, und er erklärte 1935 dazu: „... in our individual lives we can never be indifferent“, aber er fügte hinzu: „It is true that policies that may be pursued under flags other than our own are beyond our jurisdiction“ (zitiert nach: C. Adler - A. M. Margalith, With Firmness in the Right, American Diplomatic Action affecting Jews, New York 1946, S. 370). Erst nach Kriegsausbruch änderte sich die angelsächsische Einstellung. Die Auffassung der gegenwärtigen englischen Regierung hat Attlee 1945 klar ausgedrückt, als er im Unterhaus sagte: „... but can anyone deny that the

Als schließlich der Nationalsozialismus unter dem Donner der Kanonen die europäische „Neuordnung“ verkündete, war das deutsche Judenproblem in der europäischen Judenfrage aufgegangen. An die Stelle des Minderheitenrechts trat die von der „Volksgruppenlehre“ (s. oben) angekündigte „gestufte Ordnung“. Ähnlich den europäischen Staaten mußten auch die europäischen Minderheiten auf einer Art Stufenleiter Platz nehmen. Im einzelnen hing Inhalt und Umfang ihrer Rechte vom Ermessen des „Herrenvolkes“ ab⁶³. Auf der untersten Sprosse der Minderheitenleiter oder besser gesagt: überhaupt außerhalb der Leiter standen die Juden. Ihre Stellung unterschied sich von der aller übrigen europäischen Minderheiten namentlich durch zwei Umstände: 1. Die Angehörigen aller übrigen Minderheiten konnten unter gewissen Voraussetzungen „Reichsbürger“ werden⁶³. Den Juden als „Angehörigen rassefremden Volkstums“ war diese Möglichkeit wissen Voraussetzungen „Reichsbürger“ werden⁶⁴. Den Juden der Nationalsozialismus die totale Ausrottung als offizielles Ziel verkündet. Im Falle der Juden tat er es⁶⁵. Auch im Rahmen der „Neuordnung“ blieb er also seiner Grundeinstellung treu, die Lage der Juden als „problem sui generis“ und nicht als „ordinary minority question“ zu behandeln.

IV.

Die Genfer Debatten haben klargestellt, daß die deutschen Juden nach 1933 zur Minderheit geworden sind. Es wäre deshalb folge-

kind of treatment that was meted out by Hitler and the Nazis to the Jews is a matter that far transcends a question of mere domestic jurisdiction?”. In der gleichen Unterhaussitzung betonte er nochmals, “that such matters as the persecution of the Jews which took place under Hitler or anybody else, could not ... be regarded purely as domestic matters ...” (Parliamentary Debates, 22nd Aug. 1945). Hätte die Welt die Attleesche Auffassung zehn Jahre früher vertreten, würden vielleicht heute noch einige Millionen Juden in Europa leben.

⁶³ Z. B. privilegierende „Kulturabkommen“ zugunsten der deutschen Minderheiten in Serbien, Ungarn usw. und diskriminierendes Straf „recht“ für die polnischen Minderheiten Deutschlands.

⁶⁴ Vgl. z. B. Verordnung über die deutsche Volksliste vom 4. März 1941 (RGBl I, S. 118).

⁶⁵ Vgl. z. B. die bekannte Rede *Hitlers* vom 30. Januar 1939.

richtig gewesen, wenn man die überlebenden 10—15 000 nach der Besetzung Deutschlands als Minderheit anerkannt hätte. Allein das ist nicht geschehen ⁶⁶. Die alliierten Okkupationsbehörden sind bisher überhaupt wenig geneigt, zwischen Deutschen und in Deutschland lebenden Minderheiten nationalitätenrechtliche Unterscheidungen zu machen. Das zeigt sich besonders bei Behandlung der dänischen Minderheit in Schleswig. Im Falle der deutschen Juden kommt noch hinzu, daß man auf alliierter Seite alles vermeiden will, was als „Diskriminierung“ gedeutet werden könnte.

Trotzdem hat heute die Frage nach dem Minderheitencharakter der deutschen Juden nicht nur historisches Interesse. Sie spielt auch in der aktuellen Diskussion über die Wiedergutmachung eine Rolle. Man hat nämlich u. a. aus dem Minderheitencharakter der deutschen Juden eine Schadenersatzpflicht Deutschlands abzuleiten versucht. Auf diese rechtstheoretische Frage näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Wichtiger erscheint mir in unserem Zusammenhang folgendes:

Vom jüdischen Standpunkt — dem Standpunkt des Verfassers — ist man heute nur zu leicht geneigt, über das internationale Minderheitenrecht mit einem Achselzucken hinwegzugehen. Angesichts der beispiellosen Katastrophe des europäischen Judentums ist eine solche Einstellung gewiß begreiflich. Es ist richtig, daß weder in-

⁶⁶ Earl G. Harrison bemerkt hierzu in einem dem amerikanischen Präsidenten 1945 erstatteten Bericht (u. a. abgedruckt in "The New York Times" vom 30. September 1945): "The first and plainest need of these peoples is a recognition of their actual status as Jews . . . the general practice thus far has been to follow nationality lines . . . Refusal to recognize the Jews as such has the effect . . . of closing one's eyes to their former and more barbaric persecution, which has already made them a separate group with greater needs". (Earl G. Harrisons Bericht bezog sich übrigens nicht nur auf die deutschen Juden, sondern auch auf jüdische Displaced Persons anderer Staatsangehörigkeit innerhalb Deutschlands.) In einem Memorandum von Vertretern der deutschen Juden (The Jews from Germany in the Post-War World, A Memorandum submitted by the Council for the Protection of Rights and Interests of Jews from Germany) wird gefordert: "... the Jews from Germany shall be regarded as friends and allies of the United Nations, not as 'ennemies'".

ternationale Abmachungen noch der Völkerbund am schließlichen Schicksal der deutschen Juden und überhaupt des europäischen Judentums etwas ändern konnten. Aber ist damit das endgültige Urteil gesprochen?

Unser kurzer Rückblick hat gezeigt, daß dank dem Eingreifen des Völkerbundes die 10 000 Juden Oberschlesiens einige Jahre vor dem Schlimmsten bewahrt blieben. Gewiß erhielten sie nur einen befristeten Aufschub, und im Verhältnis zu der deutsch-jüdischen Gesamtbevölkerung von 550 000 mag auch das zahlenmäßige Resultat als mager bezeichnet werden. Doch für die Juden Oberschlesiens hatte der Aufschub sicher außerordentliche Bedeutung. Aber abgesehen hiervon zeigt die Petition Bernheim, daß selbst ein Regime wie das nationalsozialistische — wenigstens in der ersten Zeit seines Bestehens — sich vor internationalen Bindungen beugen mußte, wenn sie im Lichte der Weltöffentlichkeit geltend gemacht wurden. Wie anders hätte die Entwicklung vielleicht verlaufen können, wenn der Völkerbund das rechte Forum geblieben wäre!

In Zukunft soll zugunsten der Minderheiten ein internationaler Schutz der Menschenrechte gelten. Ansätze hierzu sind 1945 in San Francisco gemacht und in der Charter der „United Nations“ niedergelegt worden. Diese Ansätze werden die Juden nicht zu Illusionen verleiten. Die letzte Katastrophe hat sie mit furchtbarer Deutlichkeit gelehrt, daß soziologische Tatbestände von der Kompliziertheit der modernen Judenfrage nicht durch rechtliche Normierungen zu „lösen“ sind. Aber andererseits dürfen reale Betrachtung und nüchterne Skepsis nicht von vornherein die Hoffnung auf das Erreichbare nehmen. Unendlich viel bleibt noch zu tun, wenn der internationale Schutz der Menschenrechte mehr als Buchstabe werden soll. Aber vielleicht können die Schwierigkeiten bis zu einem gewissen Grade überwunden werden. Doch auch dann werden die neuen Schutzbestimmungen das jüdische Schicksal und überhaupt das Los der Minderheiten nur erleichtern, wenn die internationale Norm nicht formeller Rechtssatz bleibt, sondern auch vom Gewissen der gesitteten Welt erfaßt wird.